

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Tierschutz

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen und Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am
20.07.2026 - Drs. 19/11248,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 01.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Berufung und die Aufgaben einer Landesbeauftragten oder eines Landesbeauftragten für den Tierschutz (TierSchBeaufG,NI)¹ wird in Niedersachsen ein/e Landesbeauftragte/r für den Tierschutz „auf Vorschlag des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen“.

Nach § 2 TierSchBeaufG,NI

- wirkt der/die Landesbeauftragte „bei der Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen mit“;
- ist der/die Landesbeauftragte „von obersten Landesbehörden zu beteiligen, wenn diese mit der Erarbeitung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften befasst sind, die Belange des Tierschutzes betreffen“;
- arbeitet der/die Landesbeauftragte „mit den Tierschutzverbänden und -vereinen zusammen“ und „bearbeitet federführend Anregungen und Beschwerden, die in Belangen des Tierschutzes gegenüber obersten Landesbehörden erhoben werden“.

„Das Nähere über die Aufgaben der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten bestimmt die Landesregierung.“ (§ 2 Abs. 4 TierSchBeaufG,NI).

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung mit Bezug auf die aktuelle Landesbeauftragte für den Tierschutz:

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Tierschutz hat in Deutschland in den letzten Jahrzehnten eine grundlegende rechtliche und gesellschaftliche Aufwertung erfahren. Bevor diesem Umstand durch die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in die niedersächsische Landesverfassung (Artikel 6 b Niedersächsische Verfassung) sowie in Artikel 20a Grundgesetz Rechnung getragen wurde, ist bereits zwei Jahre zuvor mit Beschluss des Landtages vom 22. November 1995 das Tierschutzbeauftragtengesetz (TierSchBeaufG, NI) verabschiedet worden. Intention der Berufung einer Landesbeauftragten für den Tierschutz / eines Landesbeauftragten für den Tierschutz war und ist die niedersachsenweite Förderung sowie die umfassende Wahrnehmung der Interessen des Tierschutzes.

¹ Vgl. <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/763e5c8a-7d43-3005-a5bc-b9c84799c86c>.

Umgesetzt werden soll dies u. a. durch die Mitwirkung der Landesbeauftragten für den Tierschutz als beratendes Mitglied in den Gremien des Niedersächsischen Tierschutzplans und des Tierschutzbeirates, dessen organisatorische Geschäftsführung die Landesbeauftragte wahrnimmt, durch die Zusammenarbeit und den Dialog mit Tierschutzverbänden und -vereinen und landwirtschaftlichen Berufs- und Fachverbänden, durch die Beteiligung an den tierschutzrelevanten Initiativen der Landesregierung und der Mitwirkung bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums.

Die Notwendigkeit, den Tieren durch eine Landesbeauftragte für den Tierschutz / einen Landesbeauftragten für den Tierschutz eine Stimme zu geben, ist auch darin dokumentiert, dass in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur Stärkung des Tierschutzes in Deutschland das Amt der Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz neu geschaffen worden ist und nach den Neuwahlen 2025 weiterhin besetzt worden ist.

1. In welcher Form arbeitet die Landesbeauftragte für den Tierschutz gegebenenfalls bei der bei der Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen mit? Um welche Bestimmungen handelt es sich im Einzelnen?

Es handelt sich grundsätzlich um alle geltenden, den Tierschutz betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (EU, Bund, Land). Die Mitwirkung bei der Sicherstellung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt zum einen im Rahmen von Stellungnahmen zu den dem Tierschutzgesetz (TierSchG) nachgeordneten Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Zum anderen ist die Mitwirkung im Rahmen der Rechte der Landesbeauftragten im Falle des Eingangs von Beschwerden, z. B. zum Tierschutzvollzug, zu der tierschutzfachlichen und -rechtlichen Einschätzung von Tierschutzfällen, zu Straf-, Verwaltungs- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu nennen. Fachaufsichtsbeschwerden werden vom Tierschutzreferat im Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) bearbeitet. Im Falle von Beschwerden nimmt die Landesbeauftragte das Recht wahr, die zuständige oberste Landesbehörde um Sachverhaltsaufklärung und gegebenenfalls Sachverhaltsermittlung zu ersuchen. Sie nimmt das Recht auf Abgabe eigener Empfehlungen sowie das Recht auf Stellungnahme gegenüber ML und anderen obersten Landesbehörden wahr. Sie kann aber auch z. B. auf Wunsch einer kommunalen Veterinärbehörde in Abstimmung mit dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium eine Vor-Ort-Kontrolle beratend begleiten.

2. Durch welche Maßnahmen oder Initiativen hat die Landesbeauftragte für den Tierschutz dazu beigetragen, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden?

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz hat seit ihrer Berufung im Mai 2024 zu verschiedenen Erlassen und Gesetzesinitiativen Stellung genommen, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen des Tierschutzgesetzes entsprechen. Sie hat bei einer Vielzahl von Beschwerden das ML um Sachverhaltsaufklärung und -ermittlung gebeten und vom Recht Gebrauch gemacht, eigene Stellungnahmen abzugeben; sie hat zudem u. a. zur Wiederaufnahme eines Strafverfahrens beigetragen und z. B. eine kommunale Veterinärbehörde auf dessen Bitte hin beratend bei einer Tierschutzkontrolle begleitet.

3. Warum ist für das Einhalten der tierschutzrechtlichen Bestimmungen gegebenenfalls das Handeln der für den Tierschutz zuständigen Behörden alleine nicht ausreichend?

In vielen Fällen ist das Verwaltungshandeln der zuständigen Behörde ausreichend. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Tierschutzes mit Verfassungsrang hat der Gesetzgeber mit der/dem Landesbeauftragten für den Tierschutz eine zusätzliche Kontrollinstanz geschaffen. Ein zu viel an Tierschutz kann vom Tierhalter immer beklagt werden, ein zu wenig an Tierschutz oder ein unzureichender Tierschutzvollzug kommt in der Regel noch nicht einmal an die Öffentlichkeit bzw. kann nur in seltenen Fällen eingeklagt werden. In den Fällen, in denen das Handeln der für den Tierschutz zuständigen Behörden alleine nicht ausreichend ist, kann dies sehr unterschiedliche Gründe haben.

Die Landestierschutzbeauftragte besitzt als Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen die tier-schutzfachliche und -rechtliche Kompetenz, durch die direkte Zuordnung zur zuständigen Ministerin / zum zuständigen Minister außerhalb der Abteilungshierarchie des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums eine gewisse Unabhängigkeit und hat durch die zugesicherten Rechte (Ersuchen um Sachverhaltsaufklärung, -ermittlung, Stellungnahme, Abgabe von Empfehlungen) die Möglichkeit, den Tierschutzvollzug zu unterstützen.

4. An der Erarbeitung welcher Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Belange des Tierschutzes betreffen, ist die Landesbeauftragte für den Tierschutz in welcher Form beteiligt worden? Zu welchem Ergebnis führte die jeweilige Beteiligung?

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz wird bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Tierschutz betreffen, beteiligt bzw. erhält die Möglichkeit, in Form von Stellungnahmen die Belange des Tierschutzes im Rahmen des Beteiligungsverfahrens einzubringen. Hier seien

- die folgenden Rechtsvorschriften als Beispiel genannt: Katzenverordnung, Novellierung des Niedersächsischen Hundegesetzes und der Gefahrtier-Verordnung, Niedersächsisches Jagdgesetz,
- u. a. die folgenden Verwaltungsvorschriften genannt: Runderlass (RdErl) zur Kastration von männlichen Kälbern, Erlass zur Überspannung, Einhausung und Einzäunung von Fischteichen, RdErl zum Enthornen von Kälbern, RdErl zu Mindestanforderungen an die Haltung von Masthühner-Elterntieren, RdErl zu Mindestanforderungen an die Haltung männlicher Legehybride, sogenannte Bruderhähne, RdErl zu Mindestanforderungen an die Haltung von Masthühner-Großeltern, RdErl zur gewerbsmäßigen Unterhaltung eines Fahrbetriebs mit Zugtieren, RdErl zu Sachkunde für Halterinnen und Halter von Masthühnern, RdErl zum Ausstieg aus der Anbindehaltung von Rindern, Erlass „Tierschutz; weitere Umsetzung des nationalen Aktionsplans zur Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen“ und
- die Miterarbeitung von Empfehlungen und Leitlinien im Rahmen der 14 Tierschutzplan-Facharbeitsgruppen: u. a. Arbeit an Empfehlungen für die Gruppenhaltung ferkelführender Sauen, Empfehlungen für die Weidehaltung von Rindern, Auslaufgestaltung bei Legehennen, Eckpunkte zur „guten Praxis“ einer Videoüberwachung am Schlachthof, aktuell anstehend: Tierschutzleitlinie für die Mastrinderhaltung und Tierschutzleitlinie für die Milchkuhhaltung, Orientierungsrahmen zur Putenhaltung.

5. Mit welchen Tierschutzverbänden und -vereinen arbeitet die Landesbeauftragte für den Tierschutz gegebenenfalls zusammen? In welcher Form erfolgt die Zusammenarbeit (bitte Meetings, Arbeitskreissitzungen u. ä. gegebenenfalls einzeln benennen [Termin; Gegenstand der Beratung])?

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz führt mit dem „Verband Niedersächsischer Tierschutzvereine e. V.“ und dem „Deutschen Tierschutzbund Landestierschutzverband Niedersachsen e. V.“ Quartalsgespräche z. B. zu Themen, die die Heimtierhaltung in Niedersachsen betreffen und zu Problemstellungen, vor denen die niedersächsischen Tierschutzvereine/Tierheime (derzeit) stehen. Darüber hinaus unterstützt die Landesbeauftragte für den Tierschutz in Niedersachsen z. B. Vereine in der Umsetzung eines Stadttaubenmanagements zur Bestandsregulierung in Form einer gezielten Förderung für den Betrieb von Taubenschlägen. Hierzu finden regelmäßig Austauschgespräche - meist telefonisch - mit den jeweiligen Vereinen statt.

Mit Tierhalterverbänden, Tierschutzorganisationen und Berufsverbänden erfolgt regelmäßig ein Austausch am Rande der Sitzungen des Niedersächsischen Tierschutzplans für nachhaltige Nutztierhaltung - in 14 Facharbeitsgruppen, die jeweils drei bis viermal im Jahr ganz- oder halbtägig tagen (allein ca. 50 Termine pro Jahr) - und der Tierschutzbeiratssitzungen. Gesprächseinladungen der jeweiligen Verbände, so z. B. von den oben Genannten, dem Landvolk Niedersachsen- Landesbauernverband e. V., der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e. V., der Tierärztekammer Niedersachsen oder dem Bundesverband der Wildtierhilfen gGmbH, ist die Landesbeauftragte für den Tierschutz jeweils gefolgt.

- 6. Arbeitet die Landesbeauftragte für den Tierschutz in mit Frage 5 vergleichbarer Weise mit Organisationen aus dem Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft zusammen (bitte Meetings, Arbeitskreissitzungen, Betriebsbesuche u. ä. gegebenenfalls einzeln benennen [Termin; Gegenstand der Beratung])?**

Ja, die Landesbeauftragte für den Tierschutz in Niedersachsen arbeitet in vergleichbarer Weise mit den Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft zusammen (siehe Antwort zu Frage 5).

- 7. Welche Anregungen und Beschwerden wurden in Belangen des Tierschutzes gegebenenfalls gegenüber obersten Landesbehörden erhoben (bitte die Anregung oder Beschwerde, das Datum des Eingangs derselbigen sowie die jeweils betroffene oberste Landesbehörde benennen)?**

Die Landesbeauftragte für den Tierschutz erhält eine Vielzahl von Anfragen überwiegend per Telefon und E-Mail z. B. zur rechtlichen Stellung von aufgefundenen Tieren, zu der bisher jährlich stattfindenden Katzenkastrationsaktion freilebender Hauskatzen, allgemein zu Haltungsbedingungen von Heimtieren und Nutztieren sowie zum Tierschutzvollzug. Aufgrund der Vielzahl von Beschwerden wird eine zukünftige statistische Erfassung aktuell erwogen.

- 8. Mit welchem Ergebnis wurden die etwaig zu Frage 7 genannten Anregungen und Beschwerden gegebenenfalls durch die Landesbeauftragte für den Tierschutz bearbeitet?**

Anregungen wurden aufgegriffen und Anfragen konnten zumeist zur Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger beantwortet werden.

- 9. In welcher Form hat die Landesregierung gemäß § 2 Abs. 4 TierSchBeaufG,NI gegebenenfalls Näheres über die Aufgaben der Landesbeauftragten für den Tierschutz bestimmt? Wie hat sich dadurch das Spektrum der Aufgaben der Landesbeauftragten gegebenenfalls gegenüber der vorherigen Amtsperiode oder den durch § 2 TierSchBeaufG,NI benannten Aufgaben verändert?**

Die Aufgaben der Landesbeauftragten für den Tierschutz sind geregelt durch das TierSchBeaufG, NI und den im Ministerialblatt Nr. 447 vom 24.09.2025 veröffentlichten Beschluss der Landesregierung vom 16.09.2025, der den Bezugsbeschluss vom 18.12.2018 ablöst und die Aufgaben der Landesbeauftragten für den Tierschutz in Niedersachsen nach § 2 Abs. 4 TierSchBeaufG, NI näher bestimmt. Zusätzlich sind Regelungen zu der Zusammenarbeit mit der Landesbeauftragten für den Tierschutz bereits am 22.08.2018 durch Ministerin Otte-Kinast per Hauserlass im ML formuliert worden. Dieser findet nach wie vor Anwendung.

- 10. Die *Nordwest-Zeitung* berichtete am 17. September 2025 über „[m]ehr Macht für Niedersachsens Tierschutzbeauftragte“.² Wodurch und in welcher Form wurde dieser Machtzuwachs gegebenenfalls herbeigeführt? Worauf bezieht sich gegebenenfalls der Machtzuwachs?**

Die Landesregierung erkennt keinen Zuwachs an „Macht“ für die Landesbeauftragte für den Tierschutz des Landes Niedersachsen. Aus hiesiger Sicht erfolgte auch durch die Wiederaufnahme der Geschäftsführung des Tierschutzbeirates in den Aufgabenkatalog der Landesbeauftragten kein Machtzuwachs. Es handelt sich um die organisatorische Geschäftsführung für den Tierschutzbeirat, die, bevor diese zwischenzeitlich im Referat 204 (Tierschutzreferat) des ML angesiedelt wurde, bereits in der Vergangenheit auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 13.09.1994

² Vgl. https://www.nwzonline.de/niedersachsen/tierschutz-in-niedersachsen-cdu-opposition-ruegt-organisatorische-veraenderung-im-ministerium_a_4,2,2094891656.html.

(Nds. MinBl. 1997, S. 155) bei der Landesbeauftragten für den Tierschutz lag. Durch die Rückübertragung der Zuständigkeit zur Landestierschutzbeauftragten als Stabsstelle sollen Beschlüsse des Tierschutzbeirates direkter ins Politikgeschehen einfließen, andersherum können Themen auf kurzem Wege in den Beirat eingebracht werden und die Potenziale des Beirates so effektiver genutzt werden als bei Wahrnehmung als Linienaufgabe in der Fachabteilung. Die Landesbeauftragte für den Tierschutz des Landes Niedersachsen hat gemäß des in Frage 9 aufgeführten Beschlusses der Landesregierung (vgl. dort unter II. Nr. 1 „[...] Mitwirkung als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied in den Gremien [...] im Tierschutzbeirat Niedersachsens. [...]“) lediglich eine beratende Stimme.

11. Wie wird die Landesbeauftragte für den Tierschutz besoldet?

Die Planstelle der Landesbeauftragten für den Tierschutz ist mit der Amtsbezeichnung „Ministerialrätin/Ministerialrat“ bezeichnet. Auf den Haushalts- und Stellenplan wird verwiesen.

12. Wie ist die Geschäftsstelle der Landesbeauftragte für den Tierschutz personell und finanziell ausgestattet?

Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für den Tierschutz des Landes Niedersachsen ist personell mit der Landesbeauftragten für den Tierschutz des Landes Niedersachsen sowie einer Sachbearbeiterin ausgestattet. Das Budget der Landesbeauftragten für den Tierschutz in Niedersachsen beträgt 100 000 Euro, wobei hiervon 75 000 Euro grundsätzlich für die Förderung eines Stadtaubenmanagements zur tierschutzgerechten Bestandsregulierung vorgesehen sind.

13. Welche Kosten entstehen jährlich durch die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Tierschutz? Wie haben sich diese Kosten in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Für die Tätigkeit der Landesbeauftragten für den Tierschutz entstehen jährlich Kosten für das Personal der Stabsstelle (Personalkosten [siehe Antwort zu Frage 12]), für Fortbildungen und Dienstreisen (zentraler Ansatz im Haushaltsplan des ML) und für das Jahresbudget. Die Kostenentwicklung der vergangenen zehn Jahre spiegelt die überall vorhandene Steigerungen der Personal- und Reisekosten wider.

14. War oder ist die Landesbeauftragte für den Tierschutz politisch aktiv? Falls ja, wo, in welcher Form und für welche Partei?

Die Landesbeauftragte für Tierschutz, Frau Dr. Pfeiffer-Schlichting, übt folgendes kommunalpolitisches Amt aus: Stadträtin in Bad Bevensen. Sie ist für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Mitglied im Stadtrat, im Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt und im Ausschuss für Familie, Jugend und Soziales.

15. War oder ist die Landesbeauftragte für den Tierschutz für eine Tierschutzorganisation tätig? Falls ja, wann war dies bzw. seit wann ist dies der Fall? In welcher Funktion geschah dies gegebenenfalls?

Frau Dr. Pfeiffer-Schlichting ist Mitglied in folgenden Vereinen mit Tierschutzbezug:

- Bundesverband der beamteten Tierärzte e. V. und Landesverband der beamteten und angestellten Tierärzte Niedersachsen e. V.,
- Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V.,
- Tierärzte für verantwortbare Landwirtschaft e. V. (TfvL).

Sie war von 12/2021 bis zu ihrem Dienstantritt im ML im Mai 2024 Vorstandsmitglied des Vereins TfvL e. V. und von 09/2018 als Nichtmitglied für den Deutschen Tierschutzbund - Landestierschutzverband Niedersachsen e. V. in der Arbeitsgruppe Geflügel der Niedersächsischen Nutztierstrategie - Tierschutzplan 4.0 des ML vertreten. Beide ehrenamtlichen Tätigkeiten wurden mit Dienstantritt im ML niedergelegt.

16. Sind politische Äußerungen der Landesbeauftragten für den Tierschutz (beispielsweise „Ich halte die gesamte Tierseuchenpolitik aus Sicht des Tierschutzes für fragwürdig.“ oder in Bezug auf die Novelle des Niedersächsischen Jagdgesetzes: „Ich hätte mir gewünscht, dass der Abschuss von Hauskatzen komplett gestrichen wird“³) auf Grundlage der Aufgabenbeschreibung nach § 2 TierSchBeaufG,NI zulässig?

Das Nähere über die Aufgaben der Landesbeauftragten oder des Landesbeauftragten bestimmt die Landesregierung (§ 2 Abs. 4 TierSchBeaufG).

Von dieser Möglichkeit hatte die Landesregierung bereits im Beschluss vom 18.12.2018 (Nds. MBl. 2019 S. 119 ff.) und ebenfalls im aktuellen Beschluss der Landesregierung vom 16.09.2025, V2-02101-19617/2025 (VORIS 78530) unter Punkt 2.8 Gebrauch gemacht: Die Landesbeauftragte für den Tierschutz wirkt bei der Ausgestaltung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums zu Tierschutzfragen mit.

³ <https://rundblick-niedersachsen.de/das-massenhafte-keulen-von-tieren-wird-von-der-gesellschaft-nicht-mehr-akzeptiert>.